

Angeklagte identifizierbar dargestellt

Großes öffentliches Interesse kein Grund für ungepixelte Fotos

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den Prozess gegen die mutmaßlichen Mörder von Dominik Brunner. Sie hatten den Mann, der sich schützend vor eine Gruppe von Kindern gestellt hatte, auf einem S-Bahnsteig in München-Solln totgeschlagen. Der Beitrag ist illustriert mit zwei ungepixelten Fotos der 18- und 19-jährigen Angeklagten. Der Beschwerdeführer – Nutzer des Internetauftritts – sieht durch den ungepixelten Abdruck der Bilder die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten verletzt. Die Rechtsabteilung des Verlags beruft sich auf besondere Umstände nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex. Der Fall Dominik Brunner habe in besonderer Weise das Interesse der Öffentlichkeit erlangt. Hier sei eine Person zum Opfer geworden, die offenbar die Absicht hatte, anderen, die bedroht gewesen seien, zu helfen. Brunners Tod sei daher besonders tragisch und – verglichen mit der Motivation der Täter – besonders sinnlos gewesen. Artikel und Fotos seien am fünften Prozesstag veröffentlicht worden. Schon am ersten Tag hätten die mutmaßlichen Mörder ein Geständnis abgelegt. Das habe sie zu relativen Personen der Zeitgeschichte gemacht mit der Folge, dass identifizierend über sie berichtet werden durfte. Bei diesem letzten Argument bezieht sich die Rechtsvertretung auf frühere Presseratsentscheidungen. (2010)

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. Danach veröffentlicht die Presse bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel keine Informationen, die eine Identifizierung von Tätern ermöglichen. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen abzuwägen. Die große Resonanz, die die Tat in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, reicht nicht aus, den Fotoabdruck zu rechtfertigen. Auch die frühen Geständnisse liefern dafür keinen Grund. Bei der Abwägung ist für den Presserat entscheidend, dass es sich bei den Angeklagten um Jugendliche handelt, die nach Richtlinie 8.1 besonderen Schutz genießen. (0515/10/2-BA)

Aktenzeichen:0515/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung